

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Zuchtordnung

Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Allgemeines	3
§ 3	Züchter	4
§ 4	Zuchtstättenname, „internationaler Zwingerschutz“	4
§ 5	Zuchtstättenabnahme	6
§ 6	Zuchtrecht, Zuchtmiete	6
§ 7	Zuchtberatung, Zuchtwarte	6
§ 8	Zuchtvoraussetzung, Zuchtwert, Körung (1) Allgemeiner Teil	8
§ 8	(2) Rassespezifischer Teil	
§ 8 (2.1)	Bearded Collie	10
§ 8 (2.2)	Border Collie	11
§ 8 (2.3)	Collie Kurzhaar	12
§ 8 (2.4)	Collie Langhaar	13
§ 8 (2.5)	Old English Sheepdog (Bobtail)	14
§ 8 (2.6)	Shetland Sheepdog (Sheltie)	15
§ 8 (2.7)	Welsh Corgi Cardiga	15
§ 8 (2.8)	Welsh Corgi Pembroke	16
§ 9	Deckakt	17
§ 10	Zuchtkontrollen, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen	17
§ 11	Ahnentafeln	18
§ 12	Zuchtbuch	19
§ 13	Gebühren	20
§ 14	Verstöße	20
§ 15	Schlussbestimmungen	20
Anlage	Durchführungsbestimmungen für Anträge zu Sondergenehmigungen	21
Anlage	zur Zuchtordnung Mindesthaltungsbedingungen	22

§ 1 Begriffsbestimmungen

F.C.I.	FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE
VDH	VERBAND für das DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V.
CfBrH	CLUB für BRITISCHE HÜTEHUNDE e.V.
HV	Hauptversammlung
LZ	Leiter Zuchtwesen (alt: Referent für Zuchtfragen (RfZ), Hauptzuchtwart (HZW))
RB	Rassebetreuer
LG	Landesgruppe

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des VDH sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Vereine.
- (2) Die Zuchtordnung des VDH gilt unmittelbar für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundezuchtvereine.
- (3) Es ist Pflicht der Rassehunde-Zuchtvereine, unter Beachtung der VDH-Zuchtordnung eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die rassespezifischen Zuchtziele festgelegt werden.
- (4) Die Zuchtordnungen der Rassehunde-Zuchtvereine können in ihren Anforderungen über die des VDH hinausgehen.
- (5) Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
- (6) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Rassehunde-Zuchtvereine. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches ein.
- (7) Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen sicherstellen, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird. Sie sind zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte verpflichtet.
- (8) Eine von einem der beteiligten Rassehunde-Zuchtvereine rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder Zuchtversagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. Auch in diesen Fällen obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote von Züchtern aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle VDH-Mitgliedsvereine für die Dauer von mindestens 5 Jahren verbindlich und der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem CfBrH sind den anderen Zuchtvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (10) In den Zuchtordnungen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rasse angemessen zu berücksichtigen.
- (11) Die Rassehunde-Zuchtvereine sollen den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formellen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen.
- (12) Über Ordnungen zur Vergabe von Gütesiegeln für vorbildliche Hundehaltung von Züchtern entscheiden die Rassehunde-Zuchtvereine in eigener Zuständigkeit.

- (13) Bestehen für eine Rasse mehrere Vereine, sollen die Vereine ihre Zuchtordnungen einander angleichen. In diesen Fällen ist auch eine Einigung auf einen HD-Gutachter, mindestens jedoch auf einen Obergutachter, zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der vom VDH-Vorstand nach § 10, Abs.3 der VDH-Satzung eingesetzte Zuchtausschuss des VDH.
- (14) Die Zuchtordnungen sind von den Rassehunde-Zuchtvereinen in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden. (vgl. §6 Abs.4 der VDH-Satzung)

§ 3 Züchter

- (1) Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht in einem Mitgliedsverein des VDH nicht erlaubt.
- (2) Neuzüchter müssen einen Sachkundenachweis durch Teilnahme an vom CfBrH organisierten Züchterseminaren mit abschließender Sachkundeprüfung erbringen. Hierbei werden folgende Themen vermittelt:
- Allgemeine Haltungsbedingungen und Hundeverordnung
 - Zuchtbestimmungen des CfBrH (Zwingerschutzantrag, Abnahme der Zuchtstätte usw.)
 - Genetische Grundlagen
 - Vorbereitung und Belegen einer Hündin
 - Versorgung einer trächtigen Hündin
 - Geburtsvorgang
 - Welpenaufzucht

Im Selbststudium zu erwerben ist:

- Rassespezifisches Wissen der Rasse(n), für die Zwingerschutz beantragt wurde, wobei die Teilnahme an den Züchtertagnungen dieser Rasse(n) empfohlen wird.

Es folgt ein Multiple-Choice-Test, in dem die Themen a)-h) geprüft werden. Der Test gilt als bestanden, wenn in jedem Themengebiet 50% erreicht wurden. Anderenfalls müssen die nicht bestandenen Themengebiete wiederholt werden.

- (3) Alle Züchter müssen den Nachweis erbringen, dass sie mindestens alle zwei Jahre eine kynologische Veranstaltung des CfBrH besucht haben. Wenn mehrere Personen auf der Zwingerschutzkarte geführt werden, muss der Teilnahmenachweis nur von einer Person erbracht werden. Wird dieser Nachweis nicht der 1. Wurfabnahme beigefügt, erfolgt eine stufenweise Gebührenerhöhung von Wurf zu Wurf. Nach dem 3. Wurf erfolgt eine Zuchtbuchsperrung, bis vom Züchter eine entsprechende Teilnahme nachgewiesen wird.

§ 4 Zuchtstättenname, „internationaler Zwingerschutz“

- (1) Der Zuchtstättenname (alt: Zwingername) ist der Zuname des Hundes. Der „internationale Zwingerschutz“ wird beim LG-Vorsitzenden beantragt (Formular siehe HP des CfBrH) und von dort über die Zuchtbuchstelle an den FCI weitergeleitet. Voraussetzung für die Beantragung des int. Zwingerschutzes im CfBrH ist die Mitgliedschaft im CfBrH.
- (2) Jeder zu schützende Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zuchtstättennamen, die im Geltungsbereich des CfBrH geschützt sind, können nur für Züchter eingetragen werden, die der Wurfbuchkontrolle des CfBrH unterliegen. Im CfBrH ist nur der Antrag auf „internationalen Zwingerschutz“ möglich. Die Zuchtstättenchutzkarte ergeht per Nachnahme zu den festgesetzten Gebühren an den zukünftigen Züchter.
- (3) Einen für eine Rasse bereits geschützten Zuchtstättennamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betroffenen Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

- (4) Auf die weitere Benutzung eines Zuchtstättennamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
- (5) Die Zuchtbuchstelle des CfBrH führt einen Nachweis über die geschützten Zuchtstättennamen.
- (6) Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur „int. Zwingernamenschutz“ erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, von dem der Zuchtstättenname geschützt wird. Die vom Erstverein geschützten Zuchtstättennamen haben Bestandsschutz. Im neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zuchtstättennamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- (7) Der Zuchtstättenchutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zuchtstättennamens auf sich beantragt. Zuchtstättennamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zuchtstättennamens noch beantragen.
- (8) Bei erworbenen Hunden mit Ahnentafeln aus dem Ausland werden nur die dort geschützten Zuchtstättennamen und nicht zusätzliche Zuchtstättennamen eingetragen.
- (9) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zuchtstättennamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann. (Zuchtrechtübertragung)
- (10) Bei Bildung von Zuchtgemeinschaften über die F.C.I.-Landesgrenzen hinaus bedarf es der Genehmigung des VDH und des anderen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zuchtstättennamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge sind über den CfBrH beim VDH einzureichen.
- (11) Bei Zuchtgemeinschaften (mit dem Ausland) kann der Zuchtstättenname nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Eintragung der Welpen erfolgt.
- (12) Bei Zuchtgemeinschaften (national) muss der Standort der Zuchtstätte sowie mindestens eine verantwortliche Person (Züchter) dem LG-Vorsitzenden, auf dessen Territorium sich die Zuchtstätte befindet, schriftlich kenntlich gemacht werden. Die Welpenaufzucht und die Wurfabnahmen haben in der genannten Zuchtstätte zu erfolgen.
- (13) Bei Auflösung von Zuchtgemeinschaften – national sowie auch international – kann nur ein Partner den Zuchtstättennamen weiterführen.
- (14) Für Hunde ohne Zuchtstättennamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes beim CfBrH einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.
- (15) Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. an der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zuchtstättenname geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes. Sind mehrere Eigentümer auf der Ahnentafel des Hundes eingetragen, so ist der Zuchtbuchstelle schriftlich anzuzeigen, wer für die Zucht mit diesem Hund verantwortlich zeichnet.
- (16) Für jede innerhalb einer postalischen Adresse aktive Zuchtstätte sind sämtliche sächlichen und räumlichen Voraussetzungen getrennt nachzuweisen.
- (17) Werden Zuchtstätten, die innerhalb einer postalischen Adresse aktiv sind, von unterschiedlichen Landesgruppen betreut, so haben sich die betroffenen LGs gegenseitig über alle Zucht- und Betreuungsmaßnahmen der jeweiligen Zuchtstätte zu informieren.

§ 5 Zuchtstättenabnahme

- (1) Die Zuchtstätte wird durch den Vorsitzenden der LG oder einen beauftragten Zuchtwart abgenommen. Die Abnahme kann vor oder nach dem Sachkundenachweis erfolgen. Bei der Zuchtstättenabnahme müssen alle zu prüfenden Parameter (Wurfkiste, Aufzuchttraum, Freiauslauf usw.) fertig gestellt vorhanden sein. Bei jedem Wohnungswechsel muss eine erneute Zuchtstättenabnahme erfolgen. Kosten für die Zuchtstättenabnahme sind nach den VDH-Richtlinien vom Antragsteller zu tragen.
- (2) Nach der Abnahme der Zuchtstätte und Erfüllung aller Voraussetzungen durch den zukünftigen Züchter wird von der Zuchtbuchstelle die „Züchterkarte des CfBrH“ (mit Züchternummer) an den Züchter verschickt. Die Züchterkarte ist Voraussetzung für die Zucht im CfBrH.
- (3) Eine Verlagerung einer Zuchtstätte aus einem Kollegialverein in den CfBrH kann nur mit Zustimmung des Präsidiums und des LG-Vorstandes erfolgen.

§ 6 Zuchtrecht, Zuchtmiete

- (1) Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- (2) Das Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken bedarf der vorherigen Genehmigung des CfBrH durch den zuständigen LG-Vorsitzenden, den jeweiligen Rassebetreuer sowie den Leiter Zuchtwesen. Der eventuell spätere Mieter hat einen formlosen Antrag mit eingehender Begründung an den Leiter Zuchtwesen zu richten, dem eine Fotokopie der Ahnentafel und des Körscheines bzw. der Zuchtzulassung der Hündin sowie ein ausgefüllter VDH- oder CfBrH-Zuchtmietvertrag beizufügen sind.
- (3) Der Zuchtmietvertrag wird mit den mehrheitlichen Unterschriften des LG-Vorsitzenden, des Rassebetreuer sowie des Leiters Zuchtwesen und geht an den Antragsteller (Mieter) zurück. Die Konditionen des Vertrages haben sich grundsätzlich in einem fairen Rahmen zu bewegen, der einer Hobby-Zucht gerecht wird.
- (4) Der Antrag auf Zuchtmiete kann vom LG-Vorsitzenden, dem Rassebetreuer sowie dem Leiter Zuchtwesen mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (5) Das Zuchtrecht an Rüden kann ebenfalls ganz, teilweise oder für bestimmte Hündinnen vertraglich vereinbart werden.
- (6) Über den Deckeinsatz von ausländischen Rüden, die sich zum einmalig maximal 6-monatigen Aufenthalt zu Deckzwecken in Deutschland befinden, muss ein Vertrag (Muster erhältlich bei der Zuchtbuchstelle oder auf der HP des CfBrH) geschlossen werden. Die Konditionen des Vertrages haben sich grundsätzlich in einem fairen Rahmen zu bewegen, der einer Hobbyzucht gerecht wird. Der einzusetzende Deckrüde muss den Zuchtbedingungen des Landes, in dem seine Zuchtpapiere ausgestellt sind, entsprechen und darf darüber hinaus keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen. Im Zweifelsfall sind entsprechende Untersuchungen nachzuweisen und der Rüde einem Zuchtrichter des CfBrH zwecks Körung vorzustellen. Erst nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Leiter Zuchtwesen darf der Rüde zum Decken eingesetzt werden.

§ 7 Zuchtberatung, Zuchtwarte

- (1) Im CfBrH wird die Zuchtberatung überregional vom Leiter Zuchtwesen und den Rassebetreuern, regional von den Zuchtwarten bzw. den Zuchtberatern der LGs wahrgenommen.
- (2) Die Wurfabnahmen werden von den Zuchtwarten der LGs durchgeführt. Zuchtwarte werden von den LG-Vorständen berufen. Die Anzahl ist von der geographischen Zuordnung und der Anzahl der Züchter innerhalb einer LG abhängig.

Die Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- a) charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung des CfBrH,
 - b) mindestens 5 Würfe im CfBrH selbst gezogen zu haben,
 - c) vorbildliche Aufzucht- und Haltungsbedingungen sowie
 - d) gute kynologische Kenntnisse.
- (3) Wird ein Zuchtwart neu in das Amt berufen, muss dieser mind. 5 Anwartschaften (d.h. 5 Erstabnahmen und 5 Endabnahmen), wenn möglich bei verschiedenen Rassen im CfBrH, bei erfahrenen Zuchtwarten ablegen, bevor er eigenständig Wurfabnahmen durchführen darf. Eine Vergütung für entstandene Kosten bei Zuchtwartanwärtern ist nicht vorgesehen.
- (4) Die LGs sind verpflichtet, einmal jährlich eine Zuchtwartesitzung durchzuführen. Mindestens innerhalb von 2 Jahren müssen Zuchtwarte an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen zur Ausübung ihrer Aufgaben nachgeschult werden. Die Weiterbildung kann durch den Hauptclub oder die LG erfolgen. Ebenso werden Seminare für Zuchtwarte des VDH anerkannt. Nimmt ein Zuchtwart einmal unentschuldigt oder zweimal entschuldigt nicht an den Zuchtwartesitzungen oder Weiterbildungen teil, wird dieser seitens des LG-Vorstandes solange nicht eingesetzt, bis eine Teilnahme erfolgt ist. Spätestens nach fünfjährigem Nichteinsatz erlischt das Zuchtwartamt. Zuchtwarte werden von den LGs jährlich dem Leiter Zuchtwesen und der Zuchtbuchstelle gemeldet. Beschlüsse über einen Nichteinsatz bzw. andere Veränderungen müssen sofort mitgeteilt werden. Ein Zuchtwartamt erlischt auch, wenn der Zuchtwart Verfehlungen in seiner Tätigkeit, gegenüber der Satzung oder den Ordnungen begeht bzw. wenn er auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktritt. Die Entscheidung über das Ein- und Absetzen von Zuchtwarten obliegt dem LG-Vorstand, in strittigen Fällen dem Präsidium. Entsprechende Eingaben werden vom Leiter Zuchtwesen bearbeitet und dem Präsidium vorgetragen.
- (5) Zuchtwarte dürfen nur auf dem regionalen Territorium ihrer LG ernannt werden. Bei Züchtern, die nicht im Territorium der LG wohnen, der sie angehören, muss ein Zuchtwart der LG, der der Züchter angehört, die Wurfabnahme ausführen. Liegt ein gegenseitiges Einverständnis beider betroffener LG-Vorsitzender vor, ist es möglich, dass ein Zuchtwart der LG, auf deren Territorium der Züchter wohnt, eingesetzt werden kann. Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen
- (6) Zuchtwarte müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit informell eng mit dem LG-Vorsitzenden zusammenarbeiten. Sie sind das Kontrollorgan des CfBrH hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Hundehaltung und Welpenaufzucht. Sie sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten anzuzeigen. In Zuchtfragen sind sie dem Leiter Zuchtwesen unterstellt.
- (7) Mitglieder des engeren und des erweiterten Präsidiums sowie Zuchtrichter des CfBrH dürfen Wurfabnahmen im Einverständnis mit dem LG-Vorsitzenden des betreffenden Züchters durchführen, wenn sie die Voraussetzung eines Zuchtwartes erfüllen

§ 8 Zuchtvoraussetzung, Zuchtwert, Körung

(1) Allgemeiner Teil

- (1.1) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die die vom CfBrH festzulegenden Voraussetzungen erfüllen. Für Anträge zu Sondergenehmigungen in Bezug auf die Voraussetzungen siehe „Durchführungsbestimmungen für Anträge zu Sondergenehmigungen“ (S.21)
Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.
- (1.2) Die „VDH-Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden“ sind verbindlich. Rassespezifische Zwingergrößenanforderungen des CfBrH sind in diese Mindestanforderungen eingearbeitet und als Anlage zu dieser Zuchtordnung beigefügt. (siehe Anlage)
Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.
- (1.3) Paarungen von Verwandten 1.Grades (Eltern X Kind, Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen sind im Sinne des Genpools in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Sondergenehmigung mit entsprechender Begründung, über die durch das Dreiergremium aus Landesgruppenvorsitzendem, Rassebetreuer und Leiter Zuchtwesen entschieden wird.
- (1.4) Bei Verpaarungen mit registrierten Hunden müssen zukünftig bei dem ersten Wurf einer solchen Verpaarung die Welpen per DNA Test die Rassereinheit nachweisen. Alternativ kann dies auch bei den Elterntieren, welche registriert sind, erfolgen. Damit entfällt der Test für die Welpen.
- (1.5) Gekört werden können nur im Zuchtbuch oder Register des CfBrH eingetragenen Hunde, die mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet sind und alle Bedingungen zur Körung erfüllen.
- (1.6) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist dann zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst nach der Körung auftretende zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
- (1.6.1) Zuchalter Rüden
Das Mindestzuchalter für Zuchtrüden beträgt 12 Monate, jedoch darf erst nach erfolgtem HD-Röntgen und HD-Auswertung sowie nach erfolgter Körung eine Zuchtverwendung erfolgen.
Für Zuchtrüden ist keine zeitliche Begrenzung des Zuchteinsatzes festgelegt.
- (1.6.2) Zuchalter Hündinnen allgemein
Hündinnen dürfen nur in im Interesse der Rasse begründbaren Fällen nach Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. **Stichtag ist der Decktag.**
Ein Zuchteinsatz über das 8.Lebensjahr hinaus bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des jeweiligen LG-Vorsitzenden, des Rassebetreuers sowie des Leiters Zuchtwesen. Hohe Vitalität und Qualität sind Grundvoraussetzungen für eine eventuelle Ausnahmegenehmigung.
- (1.7) Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Ein dritter Zuchteinsatz vor Vollendung der 24-Monatsgrenze bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des jeweiligen LG-Vorsitzenden, des Rassebetreuers sowie des Leiters

Zuchtwesen. Zieht sie mehr als 6 Welpen auf, darf sie frühestens 10 Monate nach dem Wurftermin wieder belegt werden.

- (1.8) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- (1.9) Nicht gekört werden insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spalt-rachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Katarakt, Kolobom, Entropium, Ektropium, Glaukom, Epilepsie, Hodenfehler, Albinismus, sonstige Fehlfarben, festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenksdysplasie (HD) – wenn vom CfBrH festgelegt auch andere HD-Grade – Skelettdeformationen usw.
- (1.10) Die Hüftgelenkdysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen des Hundes die am längsten und besten erforschte. Sie stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des CfBrH gehört.
In Zusammenhang mit der HD-Auswertung sind folgende Grundregeln zu beachten:
Das Mindestalter für HD-Röntgen beträgt 12 Monate.
Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in den beim CfBrH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen.
Auf diesem Bogen ist zu bestätigen:
- dass er zugunsten des CfBrH auf etwaige Urheberansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
 - dass er die Identität des Hundes überprüft hat,
 - dass er den Hund für die Erstellung der Aufnahme(n) ausreichend sediert hat
 - und dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

Sollte der Hund noch nicht tätowiert oder mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet sein, so ist dies während der Narkose für das HD-Röntgen durchzuführen. Bei Kennzeichnung mit einem Transponder ist dieses in der Ahnentafel mit dem entsprechenden Identcode zu vermerken und der Zuchtbuchstelle des CfBrH mitzuteilen.

Die Röntgenaufnahmen sind von dem HD-Gutachter des CfBrH auszuwerten. Dieser darf im CfBrH, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm zu begutachtenden Rassen sein.

Der CfBrH lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller eines Obergutachtens hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahmen sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen **müssen** von einer Universitätsklinik angefertigt worden sein. Der Antragsteller trägt die Kosten des Obergutachtens. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.

- (1.11) Alle Welpen müssen mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet werden.
- (1.12) Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten Pflicht ist, wird empfohlen diese durch einen vom CfBrH anerkannten Tierarzt durchführen zu lassen. Das sind Mitglieder des DOK oder Tierärzte, die laut der vom CfBrH herausgegebenen Untersucherliste die Zusatzbezeichnung Augenheilkunde nach Vorgabe ihrer Landestierärztekammern führen dürfen.
- (1.13) Der Nachweis für ophthalmologische Untersuchungen ist mit einem aussagekräftigen Untersuchungsbogen zu führen, welchen der untersuchende Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen hat. Bei Welpenuntersuchungen sendet der Zuchtwart diesen Nachweis mit dem Wurfabnahmebogen an die Zuchtbuchstelle.

(2) Rassespezifischer Teil**(2.1) Bearded Collie****(2.1.1) Zuchalter Hündinnen, rassespezifisch**

Das Mindestzuchalter für Zuchthündinnen beträgt 21 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

(2.1.2) Häufigkeit der Zuchtverwendung

In einer Zuchtstätte dürfen gleichzeitig nicht mehr als 2 gedeckte Bearded Collie Hündinnen vorhanden sein.

Pro Zuchtstätte und Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 4 Bearded Collie Würfe fallen.

(2.1.3) Farben

lt. Standard: Schiefergrau, rötlich rehfarben, schwarz, blau, alle Schattierungen von grau, braun und sandfarben, mit oder ohne weiße Abzeichen. Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

Vor Zuchteinsatz muss für registrierte Bearded Collies per Gentest nachgewiesen werden, dass sie nicht merle-Träger sind. Dieser Nachweis muss auch für Bearded Collies, die durch die Verpaarung mit ausländischen Register-Rüden gefallen sind, vor einer Zuchtzulassung erbracht werden.

(2.1.4) Bekämpfung erblicher Defekte**(2.1.4.1) HD**

HD-Grad A und B bei Rüden, HD-Grad A, B und C bei Hündinnen.

Die Verpaarung einer mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hündin ist nur mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Rüden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.1.4.2) erbliche Augenkrankheiten

Vor Zuchteinsatz müssen alle Bearded Collies einen genetischen CEA-Test nachweisen. Sofern für beide Elternteile der Nachweis „genetisch CEA-Normal“ erbracht werden kann, kann der Gentest entfallen. Der Gentest kann bei Welpen erst nach der Kennzeichnung durch Transponder (Microchip) nach ISO 11784 stattfinden. Nur CEA-freie Hunde dürfen mit Partnern aus dem Ausland ohne bekannten CEA-Status verpaart werden.

Für die Einstufung in Körklasse I müssen Bearded Collies durch DNA-Test als „CEA normal“ oder „CEA Carrier“ befundet sein. Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich. Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Des Weiteren wird empfohlen, Bearded Collies vor dem Zuchteinsatz bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten untersuchen zu lassen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 1 Jahr zurück liegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde. Für die Körung ist zusätzlich eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich. Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Für Körklasse I müssen Bearded Collies zusätzlich durch DNA-Test als „CEA normal“ oder „CEA Carrier“ befundet sein.

Des Weiteren wird empfohlen, Bearded Collies vor dem Zuchteinsatz bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten untersuchen zu lassen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 1 Jahr zurück liegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

(2.1.4.3) sonstige

Es wird empfohlen, bei Hunden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, eine Röntgen-Untersuchung auf OCD durchführen zu lassen.

(2.2) Border Collie

(2.2.1) Zuchalter Hündinnen, rassespezifisch

Das Mindestzuchalter für Zuchthündinnen beträgt 21 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

(2.2.2) Häufigkeit der Zuchtverwendung

Pro Zuchtstätte und Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 4 Würfe der Rasse Border Collie gezüchtet werden.

(2.2.3) Farben

Eine Vielfalt von Farben ist erlaubt, wobei weiß nie vorherrschen soll.

Weißer Abzeichen in der Decke und an den Außenschenkeln geben Hinweis auf einen genetischen Weißfaktor.

Es sollten niemals zwei Border Collies mit Weißfaktor miteinander verpaart werden. Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

Merle mit merle und merle mit zobel / sable dürfen nicht miteinander verpaart werden. Merle mit red-white (genetisch ee) oder red-white mit red-white ist nur erlaubt, wenn vor dem Decken per DNA-Test bei dem/einem red-white-farbenen Zuchtpartner nachgewiesen wurde, dass er genetisch „mm“ (also nicht-merle) trägt. Der Nachweis ist bei der 1. Wurfabnahme beizufügen.

(2.2.4) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.2.4.1) HD

HD – Grad A und B

Border Collies mit dem HD-Grad C sind von der Zucht ausgeschlossen.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

Deckrüden im Ausland müssen neben den dortigen Zuchtbestimmungen in jedem Fall den HD_Status „frei“ oder „Übergangsform“ durch eine anerkannte Auswertungsstelle nachweisen.

(2.2.4.2) erbliche Augenkrankheiten

Alle Border Collie-Welpen müssen auf CEA untersucht werden. Die Untersuchung kann entweder nach der Kennzeichnung durch Transponder (Microchip) nach ISO 11784 – jedoch vor der 2. Wurfabnahme durch den Zuchtwart in der 6. bis 9.

Lebenswoche oder altersbedingt durch einen CEA-Genetest erfolgen. Die CEA-Augenuntersuchungspflicht für Border Collie Welpen aus Verpaarungen, bei denen beide Elterntiere genetisch CEA-Normal getestet sind, entfällt. Der Nachweis ist dem Zuchtwart bei der 1. Wurfabnahme vorzulegen.

Für die Körung ist diese Augenuntersuchung (auf CEA) im Alter der 6. bis 9. Lebenswoche erforderlich. Alternativ wird auch das Ergebnis eines altersunabhängig durchgeführten DNA-Tests anerkannt, -welcher bei genetisch CEA-frei getesteten Eltern entfallen kann, aber immer eine zusätzliche ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich macht.

Für die Einstufung in die Körklasse I müssen Border Collie frei von erblichen Augenerkrankungen sein, (als Welpen zwischen der 6. u. 9. Lebenswoche ophthalmologisch CEA-frei, oder altersunabhängig durch DNA-Test „CEA normal“ oder „CEA Carrier“) Wenn weitere ophthalmologische Untersuchungen durchgeführt wurden, dürfen keine erblichen Augenkrankheiten befundet worden sein, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II bzw. Zuchtverbot.

Sollte im Welpenalter bei MPP ein positiver Befund vorliegen, kann dieser ab dem 12. Monat noch einmal überprüft und ggf. im Ergebnis korrigiert werden, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

(2.3) Collie Kurzhaar

(2.3.1) Zuchtalter Hündinnen , rassespezifisch

Das Mindestzuchtalter für Zuchthündinnen beträgt 15 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

(2.3.2) Farben, Haarart

Farben

It.Standard

Zobel, tricolour und blue-merle mit weißen Abzeichen.

Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

Ausnahme: Blue-Merle darf nur mit tricolour verpaart werden.

Haarart

Vor Zuchtverwendung sind langhaarige Nachkommen auszuschließen. Es dürfen nur Collie Kurzhaar miteinander verpaart werden. Vor der Verpaarung muss durch Gentest nachgewiesen sein, dass mindestens ein Zuchtpartner reinerbig kurzhaarig ist. Dies gilt auch für ausländische Zuchtpartner.

Zur Erweiterung des Genpools und zur Verbesserung der Rasse ist in begründeten Fällen eine Sondergenehmigung (Leiter Zuchtwesen und Zuchtrichterausschuss) für eine Verpaarung Langhaar/Kurzhaar-Collie möglich. Es können bestimmte Auflagen erteilt werden.

(2.3.3) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.3.3.1) HD

HD-Grad A und B bei Rüden, HD-Grad A, B und C bei Hündinnen.

Die Verpaarung einer mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hündin ist nur mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Rüden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.3.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Alle Collie Kurzhaar sollten auf CEA untersucht werden. Die Untersuchung kann entweder in der 6. bis 9. Lebenswoche nach der Kennzeichnung durch Transponder (Microchip) nach ISO 11784 oder durch einen altersunabhängigen CEA-DNA-Test erfolgen.

Für die Körung ist unabhängig von einer CEA-DNA-Untersuchung zusätzlich eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten erforderlich. Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet

sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Für die Einstufung in Körklasse I müssen Collie Kurzhaar als Welpen zwischen der 6. und 9. Lebenswoche ophthalmologisch CEA-frei oder altersunabhängig durch CEA-Test „CEA-normal“ oder „CEA Carrier“ befundet sein. Zusätzlich zu einem CEA-DNA-Test muss eine ophthalmologische Untersuchung erfolgen, es dürfen keine erblichen Augenerkrankungen befundet worden sein, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Sollte im Welpenalter bei MPP ein positiver Befund vorliegen, kann dieser ab dem 12. Monat noch einmal überprüft und ggf. im Ergebnis korrigiert werden, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

(2.3.4) MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen zur Körung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

(2.4) Collie Langhaar

(2.4.1) ZuchalterHündinnen,

Das Mindestzuchalter für Zuchthündinnen beträgt 15 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-, HD-Auswertung und Körung.

(2.4.2) Farben, Haarart

Farben, lt. Standard

Zobel, tricolour und blue-merle mit weißen Abzeichen.

Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

Ausnahme: Blue-Merle darf nur mit tricolour verpaart werden.

(2.4.3) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.4.3.1) HD

HD-Grad A und B bei Rüden, HD-Grad A, B und C bei Hündinnen.

Die Verpaarung einer mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hündin ist nur mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Rüden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.4.3.2) erbliche Augenerkrankungen

Alle Collie Langhaar sollten auf CEA untersucht werden. Die Untersuchung kann entweder in der 6. bis 9. Lebenswoche nach der Kennzeichnung durch Transponder (Microchip) nach ISO 11784 oder durch einen altersunabhängigen CEA-DNA-Test erfolgen.

Für die Körung ist unabhängig von einer CEA-DNA-Untersuchung zusätzlich eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen erforderlich. Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Für die Einstufung in Körklasse I müssen Collie Langhaar als Welpen zwischen der 6. und 9. Lebenswoche ophthalmologisch CEA-frei oder altersunabhängig durch CEA-Test „CEA-normal“ oder „CEA Carrier“ befundet sein. Zusätzlich zu einem CEA-DNA-Test muss eine ophthalmologische Untersuchung erfolgen, es dürfen keine erblichen Augenerkrankungen befundet worden sein, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Sollte im Welpenalter bei MPP ein positiver Befund vorliegen, kann dieser ab dem 12. Monat noch einmal überprüft und ggf. im Ergebnis korrigiert werden, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

(2.4.4) MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor Körung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

(2.5) Old English Sheepdog (Bobtail)

(2.5.1) Zuchtalter Hündinnen rassespezifisch

Das Mindestzuchtalter für Zuchthündinnen beträgt 21 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

(2.5.2) Farben

It. Standard: Jede Schattierung von grau, „grizzle“ oder blau mit weißen Abzeichen. Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

(2.5.3) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.5.3.1) HD

HD-Grad A und B bei Rüden, HD-Grad A, B und C bei Hündinnen.

Die Verpaarung einer mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hündin ist nur mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Rüden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.5.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Körung ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich.

Für die Einstufung in Körklasse I muss der Hund frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot bzw. eine Abstufung der Körklasse.

Alle OES müssen vor dem Zuchteinsatz nachweisen, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind, wobei die letzte Augenuntersuchung nicht länger als 24 Monate zurückliegen darf oder nach Vollendung des 7. Lebensjahres durchgeführt wurde.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Es wird empfohlen, alle Welpen vor der Abgabe auf erbliche Augenkrankheiten untersuchen zu lassen.

(2.5.3.3) Audiometrie

Für alle OES ist für die Körung eine audiometrische Untersuchung erforderlich. Sie müssen beidseitig hörend sein.

(2.5.3.4) sonstige

Es wird empfohlen, alle OES, die zur Zucht verwendet werden sollen, auf ED röntgen zu lassen.

(2.6) Shetland Sheepdog (Sheltie)

(2.6.1) Zuchtalter Hündinnen, rassespezifisch
Das Mindestzuchtalter für Zuchthündinnen beträgt 15 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

(2.6.2) Farben
It. Standard: zobel, tricolour, blue-merle und schwarz mit weißen Abzeichen, schwarz mit loh.
Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.
Ausnahme: Blue-merle darf nur mit tricolour oder schwarz-weiß verpaart werden.

(2.6.3) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.6.3.1) HD

HD-Grad A und B bei Rüden, HD-Grad A, B und C bei Hündinnen.

Die Verpaarung einer mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hündin ist nur mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Rüden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.6.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Alle Shetland Sheepdog sollten auf CEA untersucht werden. Die Untersuchung kann entweder in der 6. bis 9. Lebenswoche nach der Kennzeichnung durch Transponder (Microchip) nach ISO 11784 oder durch einen altersunabhängigen CEA-DNA-Test erfolgen.

Für die Körung ist unabhängig von einer CEA-DNA-Untersuchung eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten erforderlich. Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Für die Einstufung in die Körklasse I müssen Shetland Sheepdog als Welpen zwischen der 6. u. 9. Lebenswoche ophthalmologisch CEA-frei oder altersunabhängig durch DNA-Test „CEA normal“ oder „CEA Carrier“ befundet sein. Zusätzlich zu einem CEA-DNA-Test muss eine ophthalmologische Untersuchung erfolgen, es dürfen keine erblichen Augenkrankheiten befundet worden sein, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Sollte im Welpenalter bei MPP ein positiver Befund vorliegen, kann dieser ab dem 12. Monat noch einmal überprüft und ggf. im Ergebnis korrigiert werden, ansonsten erfolgt eine Einstufung in Körklasse II.

Des Weiteren wird empfohlen, Shetland Sheepdogs vor dem Zuchteinsatz bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten untersuchen zu lassen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 24 Monate zurück liegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

(2.6.4) MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor Körung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

(2.7) Welsh Corgi Cardigan

(2.7.1) Zuchtalter Hündinnen, rassespezifisch

Das Mindestzuchtalter für Zuchthündinnen beträgt 15 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

(2.7.2) Farben

Lt. Standard: jede Farbe mit oder ohne weiße Abzeichen. Weiß sollte jedoch nicht vorherrschen. Nase schwarz.

Weißer Abzeichen in der Decke und an den Außenschenkeln geben Hinweis auf einen genetischen Weißfaktor.

Es sollten niemals zwei Welsh Corgi Cardigan mit Weißfaktor miteinander verpaart werden.

Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

Ausnahmen: Blue-merle darf nur mit tricolour oder schwarz-weiß verpaart werden.

Bei der Verpaarung clear red mit clear red muss vor dem Decken per DNA Test für einen Zuchtpartner nachgewiesen werden, dass er den genetischen Status „mm“ (also nicht-merle) trägt. Der Nachweis ist bei der 1. Wurfabnahme mit einzureichen.

(2.7.3) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.7.3.1) HD

HD-Grad A, B und C.

Die Verpaarung eines mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hundes ist mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Hunden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein. Auf Antrag beim Leiter Zuchtwesen kann auch die Verpaarung B mit C unter Auflagen laut Durchführungsbestimmung genehmigt werden.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.7.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Bezüglich PRA wird ein DNA-Test anerkannt, in diesem Falle ist keine ophthalmologische Untersuchung auf andere erbliche Augenkrankheiten verpflichtend. Welsh Corgi Cardigan mit PRA-positiv-Befund erhalten Zuchtverbot.

Liegt kein DNA-Befund vor, wird vom CfBrH empfohlen, Welsh Corgi Cardigans vor der Zuchtverwendung bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten zu untersuchen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 1 Jahr zurück liegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

(2.8) Welsh Corgi Pembroke

(2.8.1) Zuchalter Hündinnen, rassespezifisch

Das Mindestzuchalter für Zuchthündinnen beträgt 15 Monate, jedoch nach erfolgtem HD-Röntgen, HD-Auswertung und Körung.

Hündinnen dürfen nur in im Interesse der Rasse begründbaren Fällen nach Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. **Stichtag ist der Decktag.**

Ein Zuchteinsatz über das 8. Lebensjahr hinaus bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des jeweiligen LG-Vorsitzenden, des Rassebetreuers sowie des Leiters Zuchtwesen. Hohe Vitalität und Qualität sind Grundvoraussetzungen für eine eventuelle Ausnahmegenehmigung.

(2.8.2) Farben

Lt. Standard: Rot, sable, reifarben, schwarz mit Brand, mit oder ohne weiße Abzeichen. Alle Farbvarianten dürfen miteinander verpaart werden.

(2.8.3) Bekämpfung erblicher Defekte

(2.8.3.1) HD

HD-Grad A, B und C.

Die Verpaarung eines mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hundes ist mit einem Zuchtpartner der mit dem HD-Grad A ausgewertet wurde zulässig. Bei Hunden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI Standard befundet sein. Auf Antrag beim Leiter Zuchtwesen kann auch die Verpaarung B mit C unter Auflagen laut Durchführungsbestimmung genehmigt werden.

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

(2.8.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für eine Einstufung in die Körklasse I ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich.

Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Für eine Einstufung in die Körklasse II wird eine solche empfohlen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

§ 9 Deckakt

- (1) Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden einer Rasse haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Zucht erfüllt sind. Der vollzogene Deckakt ist innerhalb von sieben Tagen dem jeweiligen LG-Vorsitzenden und durch Eintrag in die Zuchtdatenbank der Zuchtbuchstelle von dem Besitzer der gedeckten Hündin mitzuteilen. Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.
- (2) Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- (4) Hündinnen dürfen während der Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden. Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden – auch derselben Rasse – gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
- (5) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den CfBrH, die nur bei Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der F.C.I. erteilt werden darf.

Sie darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden sein.

§ 10 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- (1) Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihnen betreuten Rassen zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Berichte über solche Entwicklungen sind dem VDH auf Anfrage, mind. aber mit Vorlage des Zuchtbuches, zu melden.
- (2) Dem VDH steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte ein wissenschaftlicher Beirat für Zucht und Forschung zur Seite, dessen Schiedsspruch in Streitfällen für die Rassehunde-Zuchtvereine verbindlich ist.
- (3) Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehunde-Zucht im VDH und somit auch im CfBrH.
- (4) Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.
- (5) Sämtliche Welpen sind vor der 2. Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 zu kennzeichnen. Die zugeordneten Chipnummern sind der Zuchtbuchstelle schriftlich mitzuteilen.
- (6) Züchter haben Würfe unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Tagen, dem LG-Vorsitzenden zu melden. Dieser beauftragt einen Zuchtwart, der innerhalb der ersten drei Lebenswochen der Welpen eine 1. Wurfabnahme durchführt, bei der der Wurfmeldeschein ausgefüllt wird. Der Zuchtwart schickt diesen Wurfmeldeschein zusammen mit der

Originalahnentafel der Hündin und dem Deckschein per Einwurfeinschreiben an die Zuchtbuchstelle.

- (7) Der Züchter hat dem Zuchtwart oder anderen vom CfBrH autorisierten Personen jederzeit Zutritt zu seiner Zuchtstätte zu gewähren. Der Zuchtwart muss Wurfabnahmen durch Ausfüllen der entsprechenden Formulare des CfBrH bescheinigen. Unregelmäßigkeiten hat er zu dokumentieren und weiterzuleiten.
- (8) Die 2. Wurfabnahme erfolgt nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen.
- (9) Der Züchter bekommt die Papiere von der Zuchtbuchstelle nach der 1. Wurfabnahme zugestellt. Bei der 2. Wurfabnahme wird vom Zuchtwart ein Endabnahmeprotokoll erstellt und der Zuchtwart bestätigt die Abnahme auf der Ahnentafel der Welpen mit Datum und Unterschrift. Die Abnahme hat nur im Zwinger des Züchters und im Beisein des Muttertieres zu erfolgen. Der Wurf ist dem Zuchtwart vollständig vorzustellen. Schutzimpfungen gegen S.H.P. sind Pflicht. Der Impfpass für die Welpen hat bei der 2. Wurfabnahme vorzuliegen.
- (10) Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- (11) Der Züchter hat dem Zuchtwart die Kosten für die Wurfabnahme zu ersetzen. Es gelten die jeweils gültigen Gebührensätze der Gebührenordnung (CfBrH) in Verbindung mit der VDH-Spesenordnung.

§ 11 Ahnentafeln

- (1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von den ausstellenden Zuchtbuchstellen als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden.
- (2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des CfBrH und erlangen erst durch die Unterschrift des Zuchtwartes bei der 2. Wurfabnahme ihre Gültigkeit.
- (3) Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Erstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- (4) Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen, Anschrift, Ort und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (5) Züchter, deren Zwingerschutz beim CfBrH eingetragen ist und mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen müssen ihre Welpen aller Rassen, die der Club betreut, grundsätzlich in das Zuchtbuch des CfBrH eintragen lassen, der durch die Zuchtbuchstelle die Ahnentafeln erstellt.
Ahnentafeln zuchtbuchführender Vereine im VDH, die dieselben Rassen betreuen, sowie die Ahnentafeln des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden. Der CfBrH kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (6) Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben (siehe § 10.5).
- (7) Auf den vom CfBrH herausgegebenen Wurfmeldescheinen muss nachgewiesen werden:
 - Name und Adresse des Züchters
 - Zwingername
 - Zuchtbuchnummer
 - Wurfstag
 - Offiziell anerkannte Siegertitel + Dt. Jugendchampion CfBrH
 - HD-Grad
 - Augenuntersuchung
 - Abrichtekennzeichen und weitere Prüfungen
 - Körungen und Zuchtzulassungen der Eltern
 - Geschlecht und Name der Welpen sowie
 - andere rassespezifische Informationen

- (8) Zum Erhalt der Ahnentafel sind bei der 1. Wurfabnahme dem Wurfmeldeschein beizufügen:
- Originalahnentafel der Mutterhündin
 - eine vom Rüdenbesitzer unterschriebene Deckbescheinigung (Deckschein)
 - sowie Belege über eventuelle Titel und Ausbildungskennzeichen.

Der komplett ausgefüllte Wurfmeldeschein muss Angaben über den Zustand der Mutterhündin, der Welpen und der Zwingeranlage sowie die Unterbringung des Wurfes enthalten. Der Züchter hat die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Benutzt ein Züchter des CfBrH einen ausländischen Rüden, der dem Zuchtreglement der F.C.I unterliegt, so hat er einen Deckschein des CfBrH mitzunehmen und vom Rüdenbesitzer ausfüllen zu lassen.

- (9) Eintragungen auf den Ahnentafeln können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle vorgenommen werden. Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungskennzeichen werden auch später nicht nachgetragen.
- (10) Ahnentafeln und Registerbescheinigungen von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei der der Züchter gegen die Zuchtordnung des CfBrH verstoßen hat, werden mit dem Vermerk – NICHT NACH DER ZUCHTORDNUNG DES CFBRH GEZÜCHTET – versehen.
- (11) Ahnentafeln und Registerbescheinigungen von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei der der Züchter einen unheilbaren oder noch nicht geheilten Verstoß gegen die Zuchtordnung des CfBrH begangen hat, werden mit dem Vermerk –ZUCHTVERBOT- versehen.
- (12) Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht besonders berechnet werden. In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der CfBrH veranlasst nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift. Dies ist im offiziellen Cluborgan bekannt zu machen und den Rassehunde-Zuchtvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, gleichzeitig mitzuteilen.
- (13) Ahnentafeln des CfBrH für Hunde von Eigentümern im Ausland sind dort nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Beim Verkauf des Hundes ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.

§ 12 Zuchtbuch

- (1) Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehunde-Zucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen mindestens 3 (drei) Generationen der Vorfahren nachgewiesen werden, die in anerkannten Zuchtbüchern des VDH oder der F.C.I. eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, ggf. Tätowierungen, Chipnummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Körungen oder Zuchtzulassungen aufweisen.
- (2) Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'Attend) zu führen. In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorheriger Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen.
- (3) Ausnahmen über die Eintragungen in das Zuchtbuch oder das Register können durch die zuchtbuchführenden Vereine nach Abstimmung mit dem VDH bewilligt werden. Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch eines VDH-Mitgliedsvereines eingetragen werden.
- (4) Für einen Wurf müssen mindestens angegeben werden:
- Zwingername
 - Name und Anschrift des Züchters
 - Wurfstag der Welpen

- Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern
 - Geschlecht, Vorname, Chipnummer und Zuchtbuchnummer der Welpen.
- (5) In einer Zuchtstätte muss die Namensgebung bei aufeinander folgenden Würfen in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge beginnen. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, gilt vorstehende Regel pro Rasse.
- (6) Der CfBrH behält sich vor, weitere zuchtbezogene Daten in das Zuchtbuch einzutragen.
- (7) Registerzucht ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist die Phänotypbestimmung von einem Zuchtrichter des CfBrH, danach gelten die Zucht Voraussetzungen wie für die jeweilige Rasse vorgeschrieben, des Weiteren muss der Hund eine Zuchteinstufung durch einen Zuchtrichter des CfBrH erlangen. Übernahme ins Zuchtbuch erfolgt ab der vierten Generation.
- (8) Zuchtbücher werden vom CfBrH jährlich in elektronischer Form herausgegeben. Mitglieder können Auszüge daraus in gedruckter Form bei der Zuchtbuchstelle anfordern.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen setzt das erweiterte Präsidium des CfBrH fest.

§ 14 Verstöße

Verstöße gegen diese Ordnung werden vom CfBrH laut gültiger Satzung geahndet.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
- (2) Auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 22./23.04.2017 wurde die Zuchtordnung in der vorliegenden Fassung unter Abänderung §§ 3.3/4.1/4.2 /5.2/8.1.3 /8.2.1.3/8.2.1.4.1/8.2.1.4.2/8.2.2.3/8.2.2.4.1/8.2.3.1/8.2.3.3/8.2.3.4.1/8.2.3.4.2/8.2.3.5/8.2.3.4./8.2.4.4.1/8.2.4.4.2/8.2.4.4/8.2.5.4.1/8.2.5.4.2/8.2.6.4.1.2/8.2.6.4.1.3/8.2.7.3./8.2.8.4.1 /8.2.8.4.2/10.6/15.2 beschlossen.
Die geänderte Zuchtordnung tritt nach Veröffentlichung im offiziellen Organ des CfBrH e.V. am 15.06.2017 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für Anträge zu Sondergenehmigungen

Anträge auf Sondergenehmigungen zur Zuchtordnung sind wie folgt zu stellen:

Alle Anträge müssen in schriftlicher Form per Post an den Leiter Zuchtwesen gestellt werden.

Das Anschreiben muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Adresse des Antragstellers,
- Landesgruppe des Antragsstellers
- Rasse, offizieller Name und Zuchtbuchnummer des/der betroffenen Hunde/s.
- Eine ausführliche Begründung des Antrages

Folgende Unterlagen gehören in Kopie zu dem Anschreiben:

- Eine Kopie der Ahnentafel /Ahnentafeln
- Bei Ausnahmen zur Altersgrenze ein tierärztliches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben aus tiermedizinischer Sicht unbedenklich ist. Auch bei anderen Anträgen kann ein solches Gutachten angefordert werden.
- Ein Nachweis über die Zahlung von 15,- Euro auf das Konto des CfBrH.

Zeitgleich mit der Versendung der Post können diese Unterlagen zur schnelleren Bearbeitung auch per Mail an den Leiter Zuchtwesen gesendet werden.

Bei Ausnahmegenehmigungen, die von dem Dreiergremium Landesgruppenvorsitzender, Rassebetreuer und Leiter Zuchtwesen entschieden werden, gibt der Leiter Zuchtwesen die ihm zur Verfügung stehenden Informationen an die beiden anderen weiter. Jeder trifft seine Entscheidung zunächst unabhängig von den anderen. Die jeweiligen Entscheidungen werden vom Leiter Zuchtwesen gesammelt. Der Antragsteller hat davon abzusehen, schon im Vorab eine Stellungnahme eines an der Entscheidung Beteiligten zu verlangen.

Bei Genehmigungen, die der Leiter Zuchtwesen allein erteilt, entscheidet dieser nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen (wenn nötig nach Beratung mit LG-Vorsitzendem und Rassebetreuer).

Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. LG-Vorsitzender, Rassebetreuer und Zuchtbuchstelle werden nachrichtlich informiert.

Bei Sondergenehmigungen, die durch Notfälle entstehen, (z.B. Verbringung von Welpen in eine andere Zuchtstätte zur Ammenaufzucht) wird derjenige Amtsinhaber im Club, der als erster von der Notsituation erfährt, die weiteren Personen informieren, sodass schnelle unbürokratische Lösungen gefunden werden können, die jedoch in knapper Form schriftlich fixiert werden sollten.

Anlage zur Zuchtordnung

CfBrH-Mindestanforderungen

In die CfBrH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und die Zuchtbedingungen für Welpen ist die jeweils gültige Fassung des bundesdeutschen Tierschutzgesetzes eingearbeitet. In Teilen gehen die Anforderungen unseres Clubs, der als Mitgliedsverein des VDH für Qualitätszucht und –Hundhaltung steht, über die Mindestbedingungen des Tierschutzgesetzes hinaus, bzw. werden die Bedingungen teilweise für die vom CfBrH betreuten Rassen präzisiert.

Vorwort:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Leiter Zuchtwesen oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen:

Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

- Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe Zuchtordnung)
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter:

Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger:

im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der CfBrH gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),

- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Leiter Zuchtwesen Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
 - II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
 - III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung
- I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Collie, Bearded Collie, Border Collie oder Old English Sheepdog müssen mindestens acht m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund dieser Rassen werden vier m² mehr gefordert. Jedem Sheltie oder Welsh Corgi müssen mindestens sechs m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund dieser Rassen werden drei m² mehr gefordert. Die Seitenlängen dieses Raumes dürfen nicht kürzer als zwei m sein.
- d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens zwanzig m² sein muss.
- e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20°C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
- f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

Der Raum für Collie, Bearded Collie, Border Collie oder Old English Sheepdog darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz nicht kleiner als zwölf m² sein. Für Sheltie oder Welsh Corgi darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehende Platz nicht kleiner als neun m² sein. Die Seitenlängen dieses Raumes dürfen nicht kürzer als zwei m sein.

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

An die Wurfkiste muss ein – bezogen auf seine Ausdehnung – der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18–20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.

Der Raum muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.

Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.

h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

8. Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Collie, Bearded Collie, Border Collie, Old English Sheepdog muss mindestens acht m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen, jedem Sheltie oder Welsh Corgi mindestens sechs m². Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund der Rassen Collie, Bearded Collie, Border Collie, Old English Sheepdog sind vier m², für Sheltie oder Welsh Corgi sind drei m² hinzuzurechnen. Die Seitenlängen des Zwingers dürfen nicht kürzer als zwei m sein. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens zwanzig m² haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:

a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).

b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.

5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. und I.6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1. a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.

b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

c. Jedem Collie, Bearded Collie, Border Collie oder Old English Sheepdog müssen mindestens acht m², jedem Sheltie oder Welsh Corgi mindestens sechs m² zur

Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund der Rassen Collie, Bearded Collie, Border Collie, Old English Sheepdog werden mindestens vier m², für Sheltie oder Welsh Corgi drei m² mehr gefordert. Die Seitenlängen des Raumes dürfen nicht kürzer als zwei m sein.

d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.

e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.

f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss.

Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.

3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

4. Die Punkte I.5. – I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.